

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 3. November 2009
GZ 302.026/001-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Austro Control-Gesetz geändert wird;
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. Oktober 2009,
Zl. BMVIT-58.554/0003-II/L1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Austro Control-Gesetz geändert wird, und nimmt zur Darstellung
der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte jährliche Anpassung der Gebühren an die allgemeine Preisentwicklung
erscheint im Hinblick auf das in § 6 Abs. 2 Austro Control-Gesetz festgelegte Kosten-
deckungsprinzip grundsätzlich zweckmäßig. Da die Erläuterungen keine Kalkulations-
grundlagen enthalten, ist jedoch nicht ersichtlich, ob und wieweit die jährliche An-
passung der Gebühren tatsächlich dazu führen wird, dass die jeweiligen Verwaltungs-
verfahren kostendeckend geführt werden können. Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Austro
Control-Gesetz, wonach der Bund die bei der Austro Control anfallenden Kosten zu
tragen hat, soweit das Unternehmen diese nicht durch entsprechende Gebühreneinnah-
men gemäß § 6 Abs. 2 Austro Control-Gesetz abdecken kann, können die finanziellen
Auswirkungen der Neuregelung auf den Bundeshaushalt nicht abgeschätzt werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der
finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher unter anderem hervorzugehen hat,
ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich
Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird
(Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im
laufenden Finanzjahr und in den mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu

GZ 302.026/001-S4-2/09



Seite 2 / 2

beziffern sein werden (Z 2). Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine derartige Kalkulation enthalten, entsprechen sie insofern nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: